



Kehricht aus Raumschießanlagen

Stand 11/2019

Zentrale Aussage

Kehricht aus Raumschießanlagen ist als gefährlicher Abfall einzustufen.

Andere Begriffe / Synonyme

Nitrozellulose, Schwarzpulver, Sprengstoff, Treibladungspulver

Herkunft

Geschlossene Schießanlagen

Eigenschaften

Der Kehricht besteht aus nicht verbrannten Treibladungspulverresten (TLP-Reste), bei der Zündung und der anschließenden Explosion der Ladung entstehenden Stoffen, Abrieb von Geschossmaterial, brennbaren Anteilen, z. B. Papier- und Holzteilen der Scheiben und Einbauten der Anlage, sowie Staub und Schmutz. Er kann trocken oder im Rahmen des Nasswischens aufgenommen werden. Aus Sicherheitsgründen ist der Kehricht in phlegmatisierter Form (d.h. mit Wasser oder Sand versetzt) und wegen seiner gefahrenrelevanten Eigenschaften als gefährlicher Abfall einzustufen und zu entsorgen.

Statistische Daten

Zwischen 5 und 15 % der Treibladungsmenge fallen als TLP-Reste an. Abhängig vom Waffentyp, der Lauflänge und der Art der Munition variiert die Menge. Ein mittlerer Wert ist 20 g pro 1.000 Schuss.

Verwertung

Kehricht aus Raumschießanlagen eignet sich weder von seiner Zusammensetzung noch von seiner Menge her zur Verwertung.

Entsorgung haushaltsüblicher Mengen

Der Kehricht fällt nicht in Privathaushalten an.

Entsorgung größerer bzw. gewerblicher Mengen

Kehricht aus Raumschießanlagen wird in der Regel über zugelassene Entsorger (Suche z. B. über das [Fachbetriebsregister](#)) entsorgt. Für gefährlichen Abfall gelten Nachweis- und Registerpflichten. Bei Abfall zur Beseitigung sind Überlassungspflichten zu beachten. Nach Nr. 10.6.3.3.3 der Schießstandrichtlinien können Sicherheitsgründe für einen ausnahmsweisen Abbrand von Kehricht auf dem Gelände der Schießanlage sprechen.

Rechtliche Kurzinformation

Gefährlicher Abfall zur Beseitigung (Sonderabfall) ist überlassungspflichtig an die GSB Sonderabfall-Entsorgung Bayern GmbH. Die Regierung von Oberbayern entscheidet über Ausnahmen von der Überlassungspflicht. Die rechtlichen Grundlagen sind in § 28 Abs. 1 und 2 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes des Bundes, Art. 10 des Bayerischen Abfallwirtschaftsgesetzes, der Verordnung über den

Abfallwirtschaftsplan Bayern (AbfPV, Nr. 5 Abschnitt IV der Anlage) und in § 3b Abs. 1 der Abfallzuständigkeitsverordnung nachzulesen.

Die Einstufung von Abfällen als gefährlich oder nicht gefährlich ist mit § 48 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) und der Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV) geregelt. Die Nachweis- und Registerpflichten sind mit den §§ 49 und 50 KrWG und der Nachweisverordnung (NachwV) festgelegt. Siehe auch LAGA M 27.

In der Regel ist mit nicht mehr als 20 t Kehricht aus Raumschießanlagen pro Jahr, Abfallerzeuger und Standort zu rechnen. Fallen an allen Standorten eines Abfallerzeugers weniger als 2 t an gefährlichen Abfällen (Summe aller gefährlichen Abfälle an allen Standorten des Abfallerzeugers) an, ist er Kleinmengenerzeuger. Beide, Kleinmengenerzeuger und Abfallerzeuger mit einem Anfall von bis zu 20 t Kehricht pro Jahr, beauftragen zur Beseitigung des Kehrichts einen Einsammler (Sammelentsorger) mit gültigem Sammelentsorgungsnachweis für den Abfallschlüssel 16 04 03*. Bei der Entsorgung erhalten sie einen Übernahmeschein, der in das Register eingestellt wird (§ 24 Abs. 3 NachwV). Übernahmescheine können auf Wunsch des Abfallerzeugers in Papierform geführt werden. Abfallerzeugern, die nicht als Kleinmengenerzeuger einzustufen sind, steht es frei, einen eigenen Entsorgungsnachweis zu führen (LfU: [Elektronisches Abfallnachweisverfahren](#)).

In Frage kommende AVV-Abfallschlüssel

16 04 03* andere Explosivabfälle: hier Kehricht aus Raumschießanlagen

Vorschriften und Regeln

Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (**Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG**) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 9 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) geändert worden ist

Gesetz zur Vermeidung, Verwertung und sonstigen Bewirtschaftung von Abfällen in Bayern (**Bayerisches Abfallwirtschaftsgesetz – BayAbfG**) vom 9. August 1996 (GVBl. S. 396), das zuletzt durch § 1 Abs. 151 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist

Verordnung über den Abfallwirtschaftsplan Bayern ([AbfPV](#)) vom 17. Dezember 2014 (GVBl. S. 578)

Verordnung über die Nachweisführung bei der Entsorgung von Abfällen (**Nachweisverordnung – NachwV**) vom 20. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2298), die zuletzt durch Artikel 11 Absatz 11 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2745) geändert worden ist

Vollzugshilfe zum abfallrechtlichen Nachweisverfahren oder [Mitteilung 27](#) der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) (**LAGA M 27**), Stand September 2009

Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (**Abfallverzeichnis-Verordnung – AVV**) vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3379), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2644) geändert worden ist

Die hier oder im Text aufgeführten Rechtsvorschriften finden sich im [Infozentrum UmweltWirtschaft](#) unter "Recht/Vollzug" unter Abfall/Recycling sowie im [Abfallratgeber Bayern](#).

Weiterführende Literatur, Veröffentlichungen, Informationen

DSB Deutscher Schützenbund e.V. (2019): [Schießstandrichtlinien](#). – Online-Information, Wiesbaden.

Impressum:

Herausgeber:

Bayerisches Landesamt für Umwelt
Bürgermeister-Ulrich-Str. 160
86179 Augsburg

Telefon: 0821 9071-0

Telefax: 0821 9071-5556

E-Mail: poststelle@lfu.bayern.de

Internet: www.lfu.bayern.de

Bearbeitung:

Fachlich und redaktionell:

Referat 31

E-Mail: poststelle@lfu.bayern.de

Internet: www.lfu.bayern.de/abfall/index.htm

Postanschrift:

Bayerisches Landesamt für Umwelt
86177 Augsburg

Weitere infoBlätter der Reihe Kreislaufwirtschaft aus dem LfU zu insgesamt mehr als 30 verschiedenen Themen sind unter www.lfu.bayern.de/abfall/infoblaetter/index.htm veröffentlicht.